

**Stellungnahme des NÖ Monitoringausschusses :  
NÖ Bauordnung 2014 (5. Novelle - Entwurf)**

***Der NÖ Monitoringausschuss gibt gem. § 4 Abs.1 Zif.2 NÖ Monitoringgesetz, LGBl 9291 folgende Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 8200 ab:***

Im vorgelegten Entwurf der 5. Novelle zur NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) werden im Wesentlichen

- die bewilligungs-, anzeige- und meldepflichtigen bzw. freien Vorhaben umstrukturiert,
- der Entfall der Bauverhandlung geregelt,
- praxisorientierte Vorgaben für die Beurteilung des „Ortsbildes“ erstellt und
- einige Regelungen betreffend Niveauveränderungen

getroffen.

Leider wurde mit dem vorgelegten Entwurf nicht nur eine Möglichkeit versäumt, das NÖ Baurecht weiter an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anzupassen, sondern es wurde auch der Zugang zu Informationen durch den Entfall der Bauverhandlung verschlechtert. Das steht den Verpflichtungen aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), die von Österreich 2008 ratifiziert und in Kraft gesetzt wurde, entgegen.

<b>I. Allgemein</b>
---------------------

**Art.9 UN-BRK** verlangt, Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

Der Bund und die Bundesländer haben somit geeignete Maßnahmen mit dem Ziel zu treffen, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang u.a. zur physischen Umwelt, aber auch zu Informationen, zu Transportmitteln, sowie zu

anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischen Einrichtungen und Arbeitsstätten.

Barrierefreiheit bedeutet aber nicht nur die Beseitigung von physischen Barrieren, sondern auch die Zugänglichkeit zu Informationen in leicht lesbarer Sprache.

Bund und Bundesländer haben außerdem geeignete Maßnahmen zu treffen, um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen (Art.9/2d UN-BRK).

**Art. 19 UN-BRK** verpflichtet den Bund und die Bundesländer Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die Einbeziehung in die Gemeinschaft zu gewährleisten. Unter anderem müssen gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen und an ihre Bedürfnisse angepasst sein.

**Art. 21 UN-BRK** verpflichtet den Bund und die Bundesländer das Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und **Zugang zu Informationen** für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Im **Umgang mit Behörden** sind alle selbst gewählten zugänglichen Mittel, Formen und Formate der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen zu akzeptieren und **zu erleichtern**.

**Art. 30 UN-BRK** verpflichtet den Bund und die Bundesländer das Recht von Menschen mit Behinderungen anzuerkennen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben sowie an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilzunehmen. Es sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen u.a. Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten haben, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler

kultureller Bedeutung; ebenso ist der Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten sowie zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten sicher zu stellen.

Des Weiteren ist vom Bund und den Bundesländern sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich.

Der **NÖ Monitoringausschuss** ist ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss, der die Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen durch die öffentliche Verwaltung für den Bereich der niederösterreichischen Landeskompentenz überwacht. Er ist gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 NÖ MTG berechtigt, Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der UN-Konvention gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben. Weiters obliegt dem NÖ MTA die Abgabe von Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der UN-Konvention gegenüber der NÖ Landesregierung (§ 4 Abs. 1 Ziff.2 NÖ MTG).

## II. Rechtliches

### **Entfall der Bauverhandlung**

Der aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und –beschleunigung geplante Entfall der Bauverhandlung an Ort und Stelle, die die Nachbarn und Parteien einbezogen hat, benachteiligt Menschen mit und ohne Behinderungen, für die das Lesen eines Planes nicht selbstverständlich ist. Nicht nur Menschen mit Lernschwierigkeiten haben Probleme sich Bauvorhaben in der Natur vorzustellen. Durch die gemeinsame Besprechung des Bauvorhabens mit verschiedenen anwesenden Fachleuten und BehördenvertreterInnen (BürgermeisterIn, BaumeisterIn,...) können Bedenken der Nachbarn und Parteien zerstreut werden, wenn ihnen die Gegebenheiten erklärt werden.

Das Argument, dass die Rechte der Nachbarn und Parteien durch den Entfall der Bauverhandlung nicht geschmälert werden, da alle – unabhängig von der Parteistellung – Einsicht in die Projektunterlagen nehmen können, geht ins Leere. Um hier tatsächlich allen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe gewähren zu können, müsste zuerst schon allein der Ort, an dem Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann, barrierefrei im Sinne der UN-BRK (und nicht nur im Sinne der NÖ BO 2014) zugänglich sein. Auch müsste die Aufbereitung der Unterlagen so erfolgen, dass es für **alle** Menschen verständlich ist (zB Projektunterlagen in leicht verständlicher Sprache, Modell des geplanten Bauvorhabens,...). Eine dahingehende Verpflichtung ist der 5. Novelle der NÖ Bauordnung 2014 jedoch nicht zu entnehmen.

Auch der Hinweis in den Erläuterungen, dass jederzeit bei Bedarf ein Augenschein nach § 54 AVG durchgeführt werden kann, ist nicht geeignet, den Entfall der Bauverhandlung zu ersetzen. Da auf diese Möglichkeit lediglich in den Erläuterungen hingewiesen wird, besteht für einen rechtsunkundigen Menschen, egal ob mit oder ohne Behinderung, defacto keine Möglichkeit zu einer Bauverhandlung/Augenschein zu gelangen. Mit der Erschwernis durch die Antragstellung um Durchführung eines Augenscheins wird somit eine weitere Barriere geschaffen.

### **Erfordernis der Schriftlichkeit der Einwendungen**

Weiters steht die Erfordernis der Schriftlichkeit dem Art. 21 UN-BRK entgegen. Der Art. 21 b iVm Art.2 UN-BRK fordert, dass im Umgang mit Behörden alle selbst gewählten zugänglichen Mittel, Formen und Formate der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen zu akzeptieren sind und die Kommunikation erleichtert wird. Für viele Menschen mit und ohne Behinderung ist es einfacher, mündlich ihre Einwendungen bekannt zu geben als nur auf dem schriftlichen Weg. Das Erfordernis der Schriftlichkeit stellt somit eine Barriere dar.

**→Der NÖ Monitoringausschuss regt daher an, von einem Entfall der Bauverhandlung abzusehen und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Bauverfahren sicherzustellen.**

Weiters soll ausgehend von der Gewährleistung der Grundfreiheiten und Menschenrechte im Sinne der UN-BRK durch das NÖ Baurecht sichergestellt werden, dass Menschen mit und ohne Behinderungen in gleichem Maße öffentliche Einrichtungen, Einrichtungen der Gesundheitsdienste, Wohnbauten, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Lokale und Geschäfte u.ä. aufsuchen können. Bauliche Anlagen sollen für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein. Aber auch in Bauverfahren mit der Behörde soll Menschen mit und ohne Behinderungen die Möglichkeit zur Teilhabe ohne Barrieren und Erschwernisse eingeräumt werden.

Im Übrigen verweist der NÖ Monitoringausschuss sinngemäß auf seine Stellungnahme zu den Neufassungen der NÖ Bauordnung und der NÖ Bautechnikverordnung vom 1. August 2014 sowie zur 1. Novelle der NÖ Bautechnikverordnung vom 16. November 2015:

**→ Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen sind in Begutachtungsverfahren von Normen einzubinden, die die volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft berühren.**

**→ Die NÖ BTV 2014 ist unter dem Aspekt der UN-BRK zu überarbeiten und es sind entsprechende und geeignete Regelungen vorzusehen, um Menschen mit Behinderungen die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu gewährleisten.**

**→ Die NÖ Bauordnung 2014 und die NÖ Bautechnikverordnung 2014 sind geschlechtergerecht zu formulieren (siehe Leitfaden des Arbeitskreises Gender Mainstreaming „Geschlechtergerechtes Formulieren“:**

**<http://www.noel.gv.at/bilder/d10/sprachleitfaden.pdf>.**

**→ Der NÖ Monitoringausschuss weist darauf hin, dass den Verpflichtungen der UN-BRK unabhängig von den Vorgaben in den OIB-Richtlinien nachzukommen sind.**

**→ Der NÖ Monitoringausschuss regt an, den Novellentwurf auf Lesbarkeit und Verständlichkeit zu überprüfen.**

St. Pölten am 6.12.2016

NÖ Monitoringausschuss



Dr. <sup>in</sup> Rosenbach  
(Vorsitzende)